

Satzung für WOGÉ (Wohnen in Gemeinschaft) e.V.

§1 Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen „WOGÉ (Wohnen in Gemeinschaft)“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e. V. .

§2 Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in Waiblingen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

Der Verein unterstützt die Schaffung selbstbestimmten und gemeinschaftlich organisierten Wohnens.

Die Verwirklichung des Satzungszwecks verfolgt folgende Ziele:

5. Entwicklung und Realisierung einer Wohn- und Lebensform, die es ermöglicht Teil einer Gemeinschaft zu sein bei gleichzeitiger Wahrung der eigenen Selbständigkeit.
6. Initiierung eines Wohnprojekts für Menschen verschiedenen Alters, in verschiedenen Lebenssituationen und unterschiedlicher Herkunft.
7. Planen und Bauen eines Wohnprojekts das nach den eigenen Vorstellungen und Bedürfnissen gestaltet werden kann.
8. Gemeinsame Gestaltung des Zusammenlebens in einem lebendigen Miteinander, das soziale Kontakte und gegenseitige nachbarschaftliche Hilfe ermöglicht und in dem jeder seine Fähigkeiten und Stärken einbringen kann.
9. Förderung eines Zusammenlebens nach Prinzipien einer ökologisch verantwortlichen Lebensweise

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zwecken und Zielen des Vereins zustimmt.

Natürliche und juristische Personen können die Aufnahme als ordentliche Mitglieder schriftlich beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet

10. durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende. Der Austritt aus dem Verein muss spätestens zum 30. 09. des Jahres schriftlich erfolgen.
11. oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied durch schädigendes Verhalten gegen die Ziele des Vereins und dessen Ansehen in grober Weise verstößt.
12. Zum Ausschluss aus dem Verein führt auch ein Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr.

§5 Beitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrags gemäß der geltenden Beitragsfestsetzung.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

13. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist mindestens vier Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben.
14. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstands
 - c) Festsetzung der Beitragshöhe
 - d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder ordentlicher Mitglieder
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Vereins
15. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder einen schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe beim Vorstand stellen. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben.
16. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Ist auch der/die Stellvertreter/in und der/die Kassenwart/in verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung.
17. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens $\frac{3}{4}$ der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist frühestens nach einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Zu Beschlüssen über die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§8 Geschäftsordnung

Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese darf den Grundzügen der Satzung nicht widersprechen.

§9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem / einer Vorsitzenden, einem / einer Stellvertreter/in (Schriftführer/in) und einem / einer Kassenwart/in.
Der / Die Vorsitzende oder der / die Stellvertreter/in sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Er bleibt jedoch auch noch im Amt, bis der neue Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt ist. Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert und unterschrieben sowie vom Vorsitzenden oder einem anderen Vertreter des Vorstands gegengezeichnet.

§10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins (oder Wegfall seines in der Satzung festgelegten Zweckes) beschließt die Mitgliederversammlung über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens.

Waiblingen, 01.10.08